

Amtliches Bekanntmachungsblatt



16. Jahrgang

Nr. 2

11. März 2008

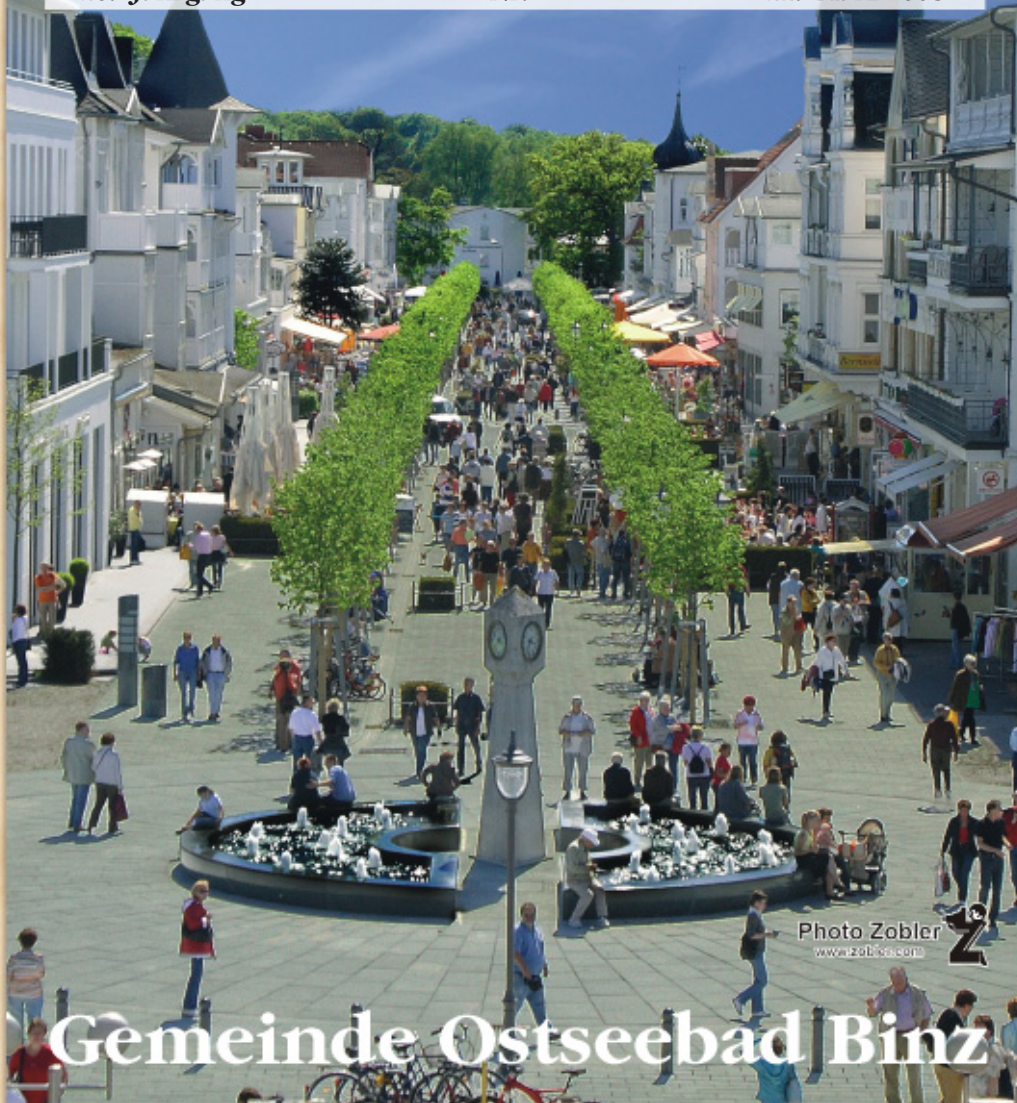


Photo Zobler
www.zobler.com



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1105. Bekanntmachung	Seite	3
Beschlussfassungen auf der 33. Sitzung der Gemeindevertretung Binz		
1106. Bekanntmachung	Seite	4
Haushaltssatzung 2008		
Stellenausschreibung	Seite	7
für die Stelle der/des hauptamtl. Bürgermeisterin/Bürgermeisters		
Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters	Seite	8
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen		
Informationen der Meldebehörde zum Landesmeldegesetz	Seite	11
Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters	Seite	12
Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses anlässlich der stattfindenden Landratswahl und Bürgermeisterwahl am 22. Juni 2008		
1107. Bekanntmachung	Seite	13
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz		
1108. Bekanntmachung	Seite	14
Bekanntmachung über die Durchführung von Vorarbeiten Planung der L 29 OD Binz - Sanierung Bahnhofstraße		
1109. Bekanntmachung	Seite	16
Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg Vorpommern		
Altersjubiläen aus Binz und Prora im März 2008	Seite	18
1110. Bekanntmachung	Seite	19
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz		
1111. Bekanntmachung	Seite	20
Tagesordnung auf der 34. Sitzung der Gemeindevertretung Binz		

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Gesamtherstellung: **sieblstdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1105. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 33. Sitzung am 31.01.2008 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 01-33-2008

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 02-33-2008

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2007 - öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 03-33-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 31.01.2008 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 04-33-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in Ihrer Sitzung am 31.01.2008:

Die bisherige Regelung für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 4% für die Kassierung einer Kurabgabe wird wie folgt ab 01.05.2008 neu geregelt.

Für die Kassierung der Kurabgabe wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4% den Anbietern von Gästebetten gewährt.

Voraussetzung hierfür ist:

Die rechtzeitige Einzahlung der vom Gast erhaltenen Kurabgabe nach Abreise dessen innerhalb von 2 Monaten.

Der Anschluss an das elektronische Kurkartensystem der Kurverwaltung. Dies gilt nicht für Betriebe mit einem Angebot unter 11 Gästebetten.

Sollte ein Betrieb aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind (z.B. technische Hürden) an der Teilnahme der Abrechnung mittels elektronischer Kurkarte verhindert sein, so gilt die bisherige Regelung solange, bis seitens der Kurverwaltung der Mangel behoben wird.

- nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 05-33-2008

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2007 - nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 06-33-2008

Die Gemeindevertretung stimmt in Ihrer heutigen Sitzung dem Antrag zum Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule zu.

Beschluss-Nr. 07-33-2008

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 20 m² aus einem Flurstück der Gemarkung Schmachter See nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz.

Beschluss-Nr. 08-33-2008

Die Gemeindevertretung beschließt dem Grundstückstausch stattzugeben. Der Grundstückstausch hat zum aktuellen Verkehrswert zu erfolgen.

Beschluss-Nr. 09-33-2008

Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Erwerb eines Flurstücks der Gemarkung Schmachter See und mehrerer Flurstücke in der Gemarkung Granitz statt. Für eventuell auf den Flurstücken befindliche Teilflächen von Gräben II. Ordnung bzw. von Teilflächen zu sichernder unbefestigter existierender Wanderwege sind Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Ostseebad Binz im Grundstücksverkauf aufzunehmen.

Beschluss-Nr. 10-33-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung den Jahresurlaub des Bürgermeisters für 2008.

Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

1106. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 13.12.2007 die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Die vollständige Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan, Finanzplan, Stellenplan sowie die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kurverwaltung Binz und der Wohnungsverwaltung Binz GmbH liegen zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

31.03.2008 bis 11.04.2008

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00-12.00 Uhr	13.00-15.00 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr	13.00-18.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr	

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 47 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5.947.500 EUR
in der Ausgabe auf	5.947.500 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.947.000 EUR
in der Ausgabe auf	2.947.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 4

Über Ausgaben im Sinne des § 22 Abs. 4 Ziffer 2 KV Mecklenburg-Vorpommern trifft bis zu folgender Höhe der Bürgermeister die Entscheidung.

1. Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

- a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall unter 5.000 EUR betragen
- b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall unter 5.000 EUR betragen

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV Mecklenburg-Vorpommern.

2. Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

- a) überplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht unter 5.000 bzw. nicht über 25.000 EUR.
- b) außerplanmäßige Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 EUR je Ausgabefall.

§ 5

Die in der Anlage aufgeführten Deckungskreise und Deckungsvermerke für den Verwaltungshaushalt wurden bestätigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.02.2008 erteilt.

Ostseebad Binz, 02.02.2007

Schaumann

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 410) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stellenausschreibung

Die amtsfreie Gemeinde Ostseebad Binz, ca. 5.900 EW, Landkreis Rügen, in Mecklenburg Vorpommern schreibt die Stelle

der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

aus.

Da die Amtsperiode des bisherigen Amtsinhabers mit Ablauf des 07.09.2008 endet, ist die Stelle frühestens zum 08.09.2008 neu zu besetzen. Der Amtsinhaber wird sich der Wiederwahl stellen.

Die Amtszeit beträgt gemäß Hauptsatzung 7 Jahre. Für die Dauer der Amtszeit erfolgt die Ernennung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters als Beamtin/Beamter auf Zeit. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A14 entsprechend der KomBesVO M-V. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Gesucht wird eine Person mit der notwendigen Eignung, Befähigung und Sachkunde, die die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert leiten kann, als auch verantwortungsvoll und zielstrebig die weitere Entwicklung der Gemeinde Ostseebad Binz vorantreibt. Es wird erwartet, dass der/die Bewerber/in seinen/ihren Wohnsitz im Ostseebad Binz hat bzw. nimmt.

Die/Der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten der Gemeinde Ostseebad Binz in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

am Sonntag, dem 22. Juni 2008

gewählt. Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am 06. Juli 2008 statt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind gemäß § 61 KWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

1. das 18., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern erfüllen,
3. nicht nach § 8 KWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 10 Abs. 2 oder 3 KWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes verurteilt worden sind.

Für die Ernennung der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters zur/zum Beamtin/Beamten auf Zeit muss die Eignung der/des Bewerberin/Bewerbers in persönlicher und gesundheitlicher Hinsicht vorliegen.

Zur Teilnahme an der Wahl ist die Einreichung der Bewerbung als förmlicher Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern gemäß § 62 KWG M-V erforderlich. Neben den üblichen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, lückenloser Lebenslauf mit Tätigkeitsnachweis, Referenzen, Führungszeugnis ...) sind zur Prüfung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen dem Wahlvorschlag gemäß Erlass des Innenministeriums nachfolgende Unterlagen beizufügen:

1. Wählbarkeitsbescheinigung
2. die im öffentlichen Dienst übliche schriftliche MfS-Erklärung
3. eine Erklärung über eventuelle Straftaten
4. eine Erklärung über die Verfassungstreue
5. das amtsärztliche Gesundheitszeugnis.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am 05.05.2008, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl). Zum Ablauf und zum Inhalt des Wahlvorschlagsverfahrens nach Kommunalwahlrecht M-V wird auf die bis zum 24.03.2008 veröffentlichte Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters verwiesen. Die Wahlbekanntmachung wird im Amtsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz und den Schaukästen veröffentlicht.

Die erforderlichen amtlichen Vordrucke sind beim Gemeindevahlleiter erhältlich und werden auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt. Für weitere Einzelheiten steht der Gemeindevahlleiter zur Information zur Verfügung.

Mit der Bewerbung sollte gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangenen Bewerbungen bekannt gegeben und ihnen Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Das Einverständnis kann auf bestimmte Parteien und Wählergruppen begrenzt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat keinen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der Bewerbung.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl 2008“ an die Gemeinde Ostseebad Binz, Gemeindevahlleiter, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz.

Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Wahl der Gemeinde Ostseebad Binz am 22. Juni 2008

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 i.V.m. § 24 der Verordnung über die Wahlen der Gemeindevertretungen, Kreistage, Bürgermeister und Landräte im Land Mecklenburg-Vorpommern (KVO M-V) vom 15. Dezember 2003 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Binz auf und gebe bekannt:

1. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge von politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Binz sind entsprechend des § 21 KWG M-V spätestens am **05. Mai 2008 bis 18.00 Uhr** schriftlich einzureichen bei

Gemeinde Ostseebad Binz
Der Gemeindevahlleiter
Jasmunder Straße 11
18609 Ostseebad Binz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen sind, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2. Einreichungsberechtigte und Aufstellung der Wahlvorschläge

Beim Aufstellen der Wahlvorschläge sind die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge gemäß der §§ 20, 22 bis 24 KWG M-V unter Berücksichtigung des § 62 KWG M-V in Verbindung mit den §§ 25 und 26 KWO M-V zu beachten.

Wahlvorschläge können politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) sowie einzelne Personen, die sich selbst als Wahlbewerber vorschlagen (Einzelbewerber) einreichen. Sie dürfen gemäß § 62 KWG M-V nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall findet § 22 Abs. 3 KWG M-V, wonach der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein muss, keine Anwendung. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Dabei gilt jeder Wahlvorschlag für das Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Für das Aufstellungsverfahren gilt § 20 Abs. 5 KWG M-V.

Gemäß § 25 Abs. 3 KWO M-V muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die amtlichen Vordrucke für die einzureichenden Unterlagen sind während der Dienstzeiten beim Gemeindevahlleiter zu erhalten oder können kostenlos abgefordert werden.

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin

Sind gemäß § 61 Abs. 2 KWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Tag der Hauptwahl

1. das 18., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben (Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sind wählbar, sofern sie am Tag der Hauptwahl noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben),
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz erfüllen,
3. nicht nach § 8 KWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 10 Abs. 2 oder 3 KWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden sind.

Hinsichtlich der beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG M-V i. V. m. §§ 127, 128 ff. Landesbeamtengesetz M-V (LBG M-V) Nachweise zu erbringen über die:

- Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 8 LBG M-V
- Verfassungstreue nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG M-V
- Gesundheitliche Eignung nach Artikel 33 Abs. 2 GG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 LBG M-V.

Zu diesem Zweck sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) die Wählbarkeitsbescheinigung,
- b) eine Erklärung über das Bekenntnis zur und Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- c) eine Erklärung weder als hauptamtlicher noch als inoffizieller Mitarbeiter des früheren Ministeriums für Staatssicherheit der DDR tätig gewesen zu sein (MfS/AfNS-Erklärung),
- d) eine Erklärung über eventuelle Straftaten bzw. anhängige Ermittlungserfahren,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 6 Monate (Kosten trägt der Bewerber),
- f) das amtsärztliche Gesundheitszeugnis (Kosten trägt der Bewerber).

Im Falle einer positiven MfS/AfNS-Erklärung hat der Bewerber nach Einreichung der Unterlagen beim Gemeindevahlleiter noch bis zur Zulassung des Wahlvorschlages die Möglichkeit, etwa bestehende Zweifel auszuräumen, dass er durch diese Tätigkeit die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verletzt hat.

Vordrucke für die Erklärungen können ebenfalls während der Dienstzeiten beim Gemeindevahlleiter kostenlos abgefordert werden.

4. Hinweis für Unionsbürger nach dem § 24 Abs. 3 KWO M-V

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das

- Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 21. Tag (01. Juni 2008) vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Ostseebad Binz ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben,
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Ostseebad Binz, 03. März 2008

Steffi Michalski
Gemeindevahlleiter

Informationen der Meldebehörde zum Landesmeldegesetz

Gemäß § 36 des Landesmeldegesetzes von M-V vom 12. Oktober 1992 (LMG) veröffentlicht im GS M-V Gl. Nr. 210-1, weisen wir auf Ihr Recht hin, Datenübermittlung und Auskunftserteilung in folgenden Fällen zu widersprechen:

1. an Parteien und Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (**§ 35 Abs. 1 LMG**)
2. an Mandatsträger, Presse und Rundfunk zu Alters- oder Ehejubiläen (**§ 35 Abs. 2 LMG**)
3. an Adressbuchverlage (**§ 35 Abs. 3 LMG**)
4. an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, denen ein Familienangehöriger angehört; dieses gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (**§ 32 Abs. 1 und 2 LMG**)
5. Widerspruch gegen Internetauskunft (**§ 34 Abs. 1a LMG**)

Anträge zur kostenlosen Einrichtung einer vorgenannten Übermittlungs- und Auskunftssperre sind während der Sprechzeiten der Meldebehörde erhältlich.

Meldebehörde
der Gemeinde Ostseebad Binz

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses anlässlich der stattfindenden Landratswahl und Bürgermeisterwahl am 22. Juni 2008

Gemäß § 4 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung (KWO M-V) mache ich hiermit die Namen der Mitglieder des Gemeindevahlausschusses öffentlich bekannt:

Dem Gemeindevahlausschuss gehören an:

Gemeindevahlleiterin

Michalski, Steffi

stellvertretende Gemeindevahlleiterin

Reimer, Gudrun

Beisitzer/innen

Döbbert, Renate

Wagner, Achim

Schulz, Norbert

Möser, Wolfgang

stellvertretende Beisitzer/innen

Beyer, Hannelore

Kiy, Peter

Dohrmann, Ulf

Graumann, Martina

Michalski

Gemeindevahlleiterin

1107. Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL M-V Nr. 10, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL M-V Nr. 19, S. 410) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL M-V Nr. 7, S. 146), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL M-V Nr. 19, S. 410), wird durch die Gemeindevertretung nach Beschlussfassung am 31.01.2008 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

„Änderung des § 5 „Befreiung von der Kurabgabe“

Der § 5, Punkt 5 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 30.10.2006 wird wie folgt neu gefasst:

„Gäste mit einer von der Kurverwaltung verliehenen Ehrenkurkarte.

Eine Ehrenkurkarte für die Dauer eines Jahres erhält ein Gast auf Antrag, wenn er nachweislich 10 Jahre hintereinander Übernachtungsgast im Ostseebad Binz war und die Kurabgabe entrichtet hat, für das 11. Kalenderjahr.

Eine Ehrenkurkarte für die Dauer eines Monats erhält ein Gast auf Antrag für den 11. Aufenthalt, wenn er nachweislich 10mal zu unterschiedlichen Terminen Übernachtungsgast im Ostseebad Binz war und die Kurabgabe entrichtet hat. Ein Aufenthalt kann für die Verleihung einer Ehrenkurkarte nur einmal angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt beim Gast.“

Artikel 2

„In-Kraft-Treten“

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 11.03.2008

Schaumann

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 410) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ostseebad Binz,

Bürgern, die an einer regelmäßigen Zustellung des „Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ interessiert sind, bieten wir die Möglichkeit eines Abonnements an. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde erscheint ca. 12 mal im Jahr, jeweils in der Woche vor der Gemeindevertreterversammlung.

Die Kosten für den Versand werden den Abonnenten entsprechend dem Entgeltverzeichnis PP für Postvertriebsstücke jährlich in Rechnung gestellt und liegen bei 1,45 € / Bekanntmachungsblatt.

Abonnement für das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz

(Bitte Bestellung ausfüllen, ausschneiden und einsenden!)

Hiermit bestelle ich das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ab dem Monat _____. Ich bin einverstanden, dass die Versandkosten laut Entgeltverzeichnis PP für Postvertriebsstücke einmal jährlich per Rechnung eingefordert werden.

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Unterschrift/Datum: _____

Ich bin berechtigt, innerhalb einer Woche die Bestellung des Abonnements ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Binz, Sachgebiet Sitzungsdienst, Jasmunder Str. 11, 18609 Ostseebad Binz, zu widerrufen. Die Frist beginnt mit der Absendung dieser Bestellung. (Poststempel)

1108. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Durchführung von Vorarbeiten Planung der L 29 OD Binz - Sanierung Bahnhofstraße

Das Land Mecklenburg- Vorpommern, **vertreten durch das Straßenbauamt Stralsund Greifswalder Chaussee 63 b in 18439 Stralsund**, beabsichtigt im Amtsbereich Gemeinde Ostseebad Binz, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die Planung der Sanierung Bahnhofstraße durchzuführen.

Zur Vorbereitung der Entwurfsplanung der Sanierung Bahnhofstraße bedarf es Baugrunduntersuchungen und Vermessungsarbeiten. Hierzu ist es notwendig, die nachstehend angegebenen Vorarbeiten auf den unten angeführten Grundstücken

in der Zeit vom 31.03.2008 bis 30.06.2008

durchzuführen.

- Vermessungsarbeiten
- Boden- und Grundwasseruntersuchungen
- Bohrarbeiten zur Baugrunduntersuchung

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemeinde Ostseebad Binz

Gemarkung Binz			Gemarkung Schmachter See			Gemarkung Granitz	Gemarkung Jagdschloß
Flur 1			Flur 1		Flur 2	Flur 1	Flur 7
Flurst.-Nr.	Flurst.-Nr.	Flurst.-Nr.	Flurst.-Nr.	Flurst.-Nr.	Flurst.-Nr.	Flurst.-Nr.	Flurst.-Nr.
1			7/1,	29/1	2	11	
31	111/1	149,	7/2,	29/3		50	1
39	111/2		7/3	29/4		52	2
40	113	151/3		29/5		53	48
41	114	164	8/5	29/6			
42/1	115	187/43	8/7	29/7		54	63,
	116/2			29/10			
42/2	116/3	195	8/8,	29/12			65
42/3	117/2			29/13			66
43/2	117/3	196,	8/9	29/15			
51	118		8/10	29/16			67/1,
70	119/2	197/1	8/11	29/17			
76/1	120	197/2	9/1	29/18			67/2
76/2		198		29/19			67/3
77	121,	199	10/1,	29/20			67/4
78	122,		10/2,	29/21			68
79			10/3,	29/22			
80		201/1	11/1,	29/23			157
84	123	201/5	12/1,	30			158
	125						159
85,	126/8	204,	12/3	31,			
	126/17	205,	13/1	32,			16
86	127/1		13/2				
87	127/4	206/1	14	33			
	128	206/2	15	34			
88,	129/1	211		35			
	129/2	212	16/1,				

89	130/1		16/2,	36,		
90/2	130/2	213,	17/1,	37,		
90/3	131	214,				
90/4	132	215,	17/2	38/3		
	133		18	38/4		
90/6,		216/1	19	39		
	134,	217	20			
91		218/1	21	40,		
92	135/1	218/2,	22/1			
	135/3		22/2	41		
93,	135/4	219,		42		
94,	137/5	220,	23,	43/1		
	137/7	221,		44/1		
95	138	222,	24			
96			25			
105/4	140	223	26			
106	141	224/1	27			
108/1	142	224/3				
109/4	143	224/4	28/1			
109/5	144	225/1				
109/7	145/1	225/2	28/2			
	145/2	226				
110		228				
	146,	229				
	147,	231/1				
		231/2				
	148	232				
		233/1				
		233/3				
		233/4				

1109. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
Gemäß § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz
Mecklenburg Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63 b, 18439 Stralsund gibt bekannt, dass für die Straßenbaumaßnahme, hier: *Landschaftspflegerischer Begleitplan*

Landesstraße L 29
Radverkehrsanlage Binz – Prora
Abschnitt 150, Str.-km 5,195 bis Abschnitt 150, Str.-km 6,454

auf ein formelles Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 45 Abs. 1 StrWG – MV gemäß § 45 Abs. 6 StrWG verzichtet wird.

Bei der durchzuführenden Maßnahme handelt es sich um eine Veränderung des Straßenzuges von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 45 Abs. 6 StrWG, da

- a. öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und dem Plan nicht entgegenstehen
- b. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit dem betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden

Eine Ausfertigung der Entwurfsunterlagen, hier des *Landschaftspflegerischen Begleitplanes* liegt im Zeitraum vom

26.03.2008 – 09.04.2008

im **Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63 b, 18439 Stralsund**, während der Dienstzeiten im Vorzimmer des Amtsleiters, Raum 263, von

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr – 15:30 Uhr,

Freitag 08:00 Uhr – 14:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 03831 / 274-224

und in der **Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz** während der Sprechzeiten im Raum 105 von

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Pawlak.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz mit Erscheinungsdatum in der 11. Kalenderwoche.

Jeder kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist beim SBA Stralsund oder bei der Gemeinde Ostseebad Binz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 45 Abs. 8 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63 b, 18439 Stralsund schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Ralf Sendrowski

Altersjubiläen aus Binz und Prora im März 2008

01.03.	Heinz-Egmont Helmecke	89	16.03.	Herbert Walter	74
02.03.	Günter Eisenmenger	75	17.03.	Marie Hartmann	76
02.03.	Gerda Kaiser	73	17.03.	Helene Krawetzke	82
02.03.	Helga Löwe	72	17.03.	Martha Pieniak	77
02.03.	Ingrid Pahl	77	18.03.	Edeltraud Franz	70
04.03.	Ulla Hakus	74	18.03.	Karin Friedrichs	71
04.03.	Manfred Majewski	70	19.03.	Irmgard Braatz	77
04.03.	Vera Pedde	74	19.03.	Hertha Dollmeyer	73
04.03.	Erika Raeth	78	19.03.	Waltraut Müller	70
04.03.	Hilde Schwanz	73	20.03.	Anneliese Reimer	73
04.03.	Rudolf Schyma	85	21.03.	Claus-Otto Döppe	76
05.03.	Erna Lohberg	94	22.03.	Ingeborg Reinhardt	76
05.03.	Wolfgang Quantz	80	22.03.	Edith Vodel	78
05.03.	Ruth Zimmer	77	23.03.	Erika Gerhardt	72
07.03.	Marie Schultz	87	24.03.	Helga Seliger	74
07.03.	Günter van den Ecker	70	25.03.	Horst von der Aa	72
09.03.	Anni Piniek	82	25.03.	Brigitta Dröse	73
11.03.	Renate Feller	71	25.03.	Helga Weinhold	71
11.03.	Anny Freitag	75	26.03.	Henny Dokarzek	82
12.03.	Manfred Eiselt	70	26.03.	Gertrud Mäder	94
13.03.	Hans-Jürgen Badrow	75	28.03.	Brigitte Hermann	75
13.03.	Gerhard Effenberger	74	29.03.	Herta Haase	80
14.03.	Gertrud Buske	83	29.03.	Helga Schönberger	76
16.03.	Rolf Rödiger	73	30.03.	Jürgen Lau	71
16.03.	Eva-Marie Scheffler	76	31.03.	Else Habke	75

Goldene Hochzeit 22.03. Eheleute Waltraut & Günter Müller

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und dann jedes weitere Jahr.

1110. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 28.09.2006 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die der Gemeinde vorliegenden umweltschutzrelevanten Stellungnahmen des Landkreises Rügen, der Bundesforst, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) und der Landesforst liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

25.03.2008 – 25.04.2008

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Folgender Inhalt wurde in den zusammen mit dem Entwurf der Planung ausliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen angesprochen:

1. Landkreis Rügen: allgemeine naturschutzrechtliche Hinweise und Hinweise auf Schutzgebiete
2. Bundesforst: Hinweis auf artenschutzrechtliche Tatbestände
3. Landesforst: Hinweise auf Wald

die der Begründung als Kopie beigelegt sind.

Binz, den 10.03.2008

Schaumann
Bürgermeister

1111. Bekanntmachung

Ich lade Sie zur 34. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein.
Sie findet am Donnerstag, dem **13.03.2008, um 19.00 Uhr**
im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 statt.

Tagesordnung

– öffentlicher Teil –

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
- 1.2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.01.2008 – öffentlicher Teil –
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 10 "An der Proraer Chaussee" der Gemeinde Ostseebad Binz - hier: Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
7. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 2 "Zinglingsberg" der Gemeinde Ostseebad Binz - hier: Umwandlungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 2 "Zinglingsberg" in einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit entsprechender Verkleinerung des Geltungsbereiches

– nichtöffentlicher Teil –

8. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.01.2008 - nichtöffentlicher Teil -
9. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bewachungs- und Serviceleistungen in der Gemeinde Ostseebad Binz - beschränkte Ausschreibung
10. Grundstücksangelegenheiten
- 10.1 Beschlussvorschlag zum Antrag Kauf eines Flurstückes in der Gemarkung Binz zu einer Größe von 847 m²
- 10.2 Beschlussvorschlag zum Grundstückstausch einer Teilfläche von ca. 200 m² eines Flurstückes (Gesamtgröße 1.034 m²) der Gemarkung Binz und eines Flurstückes der Gemarkung Granitz in der Größe von 2.533 m²
- 10.3 Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 26-2-2003
- 10.4 Beschlussvorschlag zum Antrag Kauf einer Teilfläche von ca. 2.590 m² aus einem Flurstück (Gesamtgröße 26.822 m²) und eines Flurstückes zu einer Größe von ca. 6.121 m² (Gesamtgröße 14.793 m²) - beide Gemarkung Jagdschloss
- 10.5 Beschlussvorschlag zum Grundstückstausch einer Teilfläche von ca. 8.600 m² eines Flurstückes (Gesamtgröße 14.793 m²) der Gemarkung Jagdschloss und einer Teilfläche ca. 8.600 m² eines Flurstückes der Gemarkung Jagdschloss
11. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

Drews

Vorsitzende der Gemeindevertretung